

Satzung des Vereins „Lernräume“

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen "Lernräume"
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Himmelpforten.

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Bereitstellung einer vorbereiteten Umgebung und einer entspannten Atmosphäre, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich ihren inneren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, autonom und mit Beziehung zu sich selbst und zur Gemeinschaft entfalten können.
 - Erarbeitung eines genehmigungsfähigen Konzepts
 - Gründung und Betrieb einer freien und demokratischen Schule
 - Werbung von Mitgliedern
 - Information der Öffentlichkeit
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben:
 - a) durch aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinsatzung verabschiedet wird
 - b) durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vorläufige Entscheidung des Vorstandes und die Bestätigung bzw. die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein muss in der Mitgliederversammlung begründet werden.
 - c) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Der Verein ist außerdem berechtigt, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese

Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie können auf ihren Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als Vollmitglieder aufgenommen werden. Diese können auch juristische Personen sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) durch Erlöschen bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder.
- (2) Der Beitrag ist im laufenden Geschäftsjahr monatlich oder jährlich jeweils im Voraus zu bezahlen.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis gemeinsam als vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dritten Personen die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Vereins erteilen.
- (3) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern.
- (4) a) Der Vorstand besteht zunächst aus fünf Mitgliedern, die von der ersten, konstituierenden Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode werden die Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitglieds der Versammlung geheim erfolgen.
- c) Die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder teilhauptamtlich bestellt werden. Den übrigen Vorstandsmitgliedern kann für die geleistete Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.
- (7) Werden weniger als 5 Vorstandsmitglieder gewählt, so können die fehlenden Vorstände noch während der Amtsperiode nachgewählt werden.
- (8) Für ein Amtsenthebungsverfahren ist eine Mitgliederversammlung nötig, die in diesem Fall auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen wird. Wenn ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt werden.
- (9) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand kann Aufgaben an andere Vereinsorgane oder Dritte delegieren.
- (11) Der Vorstand hat sich in pädagogischen und räumlichen Belangen mit der Schulversammlung abzustimmen.
- (12) Einstellungen und Entlassungen sind nur im Einvernehmen mit der Schulversammlung möglich.
- (13) Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt postalisch oder mit elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einer/einem der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (7) Darüber hinaus sind der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Die Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und der

Benutzungsgebühren.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für einen satzungändernden Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (9) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - c) Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
 - a. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
 - b. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter / die letzte Versammlungsleiterin die gesamte Niederschrift.
 - c. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.
 - d) Satzungsänderungen
Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
 - e) Auflösung
 - a. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungändernder Mehrheit aufgelöst werden.
 - b. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Himmelpforten, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke - insbesondere im ev. Kindergarten "Himmelspforte" zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde am 26.02.2017 errichtet.